

Grundätze

bei

Bildung

eines

Bundes = Parlamente

gemäß den gegebenen Zuständen

oder

das Minimum dessen,

was bei jetzigen Umständen gewährt werden muß.

Einleitung.

Der falschen Politik, welche 30 Jahre lang die deutschen Stämme ihren Fürsten entfremdet, ist endlich die Maske weggerissen. Der lange Fälsching der Verblendung hat mit dem diesjährigen Schalttage sein Ende erreicht. Entlarvt steht sich Volk und Fürst in die Augen, und jeder schaut im Andern freudig dieselbe Begeisterung für Deutschlands Wohl und Größe. „Nun wohl an denn, so geht die Lösung, wir schliesen jetzt, 200 Jahre nach dem westphälischen Frieden, ein neues, ein herzlicheres Bündniß, würdig Deutschlands großer Vergangenheit, würdig des deutschen Geistes, dem die Aufgabe ward, sowie den Übergang von der alten auf die neuere Zeit zu regeln, so der besonnene Steurer Europa's zu sehn durch die Brandungen des Jahrhunderts.“

Was wir Frankreich danken, wo der mit der Reformation erwachte Geist, der im 16. Jahrhundert zuerst in Deutschland von Freiheit sprach, schneller zur staatlichen Wiedergeburt und zu politischen Thaten drängte, wird die Geschichte der folgenden Zeit erklären. Jedenfalls kam es Frankreich jetzt zuerst zu, als einem der stärksten Stützpunkte des bisher sogenannten Weltfriedens, den Schein zu vernichten. Deutschland kennt auch sein Ziel, und wird es erreichen; denn der Geist der germanischen Geschichte, Gott ist mit uns, wie er mit Frankreich war und stets mit der Freiheit ist.

Was nun zunächst die auch nach äußerer Gewährleistung ringende Verbrüderung der deutschen Stämme betrifft, so bedarf die Nothwendigkeit einer Volksvertretung beim Bunde zu deren Verwirklichung fast keines Beweises mehr.

Um so schwieriger ist es, sich über das Wie rasch zu verständigen und einzelne bestimmte Grundsätze der Ausführung als notwendig zu erweisen. Dieses habe ich versucht und man wird mein Beginnen nicht schelten; da es eine gemeinsame Sache ist, welche fordert, daß jeder, der die Verantwortlichkeit der Wachenden der Mit- und Nachwelt gegenüber erkannt hat, möglichst beitrage, den Frieden zu sichern und ein Vaterland und die Freiheit zu begründen.

Was hier gegeben ist, steht durchaus auf dem Boden des Rechtes und ist das Minimum des zu Gewährenden, sonst könnte die Völkervernunft sich mehr geben!

München, im März 1848.

I. Der deutsche Bund.

Die zwei Grundgesetze des deutschen Bundes, nämlich die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 mit 20 Artikeln und die Wiener Schlusshakte vom 15. Mai 1820 mit 65 Artikeln, enthalten in sich einen offensären Widerspruch. Der erste Artikel der Wiener Schlusshakte sagt mit düren Worten: „der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte.“ Nun ist es doch einleuchtend, daß er kein leerer, widerruflicher Vertrag, keine bloße Allianz ist. Der Vertrag ist nur die Form, das den deutschen Körper kaum deckende Kleid, unter dem nur ein deutsches Herz pulsirt.

Eben so gewiß ist 2) daß er kein Staat ist; denn sein Zweck: „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands“ (siehe Art. 2 der Bundesakte und Art. 1 der Wiener Schlusshakte) ist nicht der wahre Zweck des Staates. Der Staat ist die im Rechte verwirklichte individuelle Freiheit; sein Zweck der Friede, als die Identität von Freiheit und Recht. Die Freiheit aber ist im Willen, im Menschen; darum ihre äußere Erscheinung in einem Vereine von Menschen, die ein bestimmtes Land als absolutes Gebiet ihres Willens bestitzen.

Für den deutschen Bund bleibt demnach nur der Begriff „Bundesstaat“ übrig. Derselbe ist aber freilich, wie sich schon aus seiner für den ersten Blick zweifelhaften Natur ergibt, ein unvollkommener, wofür man seither das Wort „Staatenbund“ zu brauchen pflegte. Allein zwischen Bund, Staat und Bundesstaat (föderative, unitäre Staaten, Staatenstaat, Union) hat keine dritte Kategorie mehr Platz, und die deutschen Staatsrechtslehrer haben sich vergnügt bemüht, für diesen einen Fall einen Begriff zu bestimmen, da der Einzelne zur Ausübung seiner Souveränität im Inneren seines Staates im Bundesstaat auch nicht mehr beschränkt ist.

Diese Natur des deutschen Bundes ergiebt sich 1) vor Allem aus der Vergangenheit, die alles Bestehende am richtigsten erklärt, d. h. aus der früheren Wirklichkeit des deutschen Reiches. Schon das Reich war gegen sein Ende eine Mischung von Bund und Staat. Dieses wird auch Deutschlands wirkliche Einheit in der Zukunft, zu der jetzt die Geschichte ohne Aufhalt drängt, ver gegenwärtigen.



Am deutlichsten zeigt sich 2) aus den Grundgesetzen des Bundes selbst seine bundesstaatliche Natur. Man bemerke a) die historischen, durchaus auf das Reich sich beziehenden Grundlinien. b) Die Unauflösbarkeit des Vereines (Wiener Schlufakte Art. 5). c) Die Ständigkeit der Bundesversammlung ähnlich dem seit 1663 zu Regensburg permanenten Reichstag. d) Die nur einem Bundesstaat anstehenden Anordnungen über die Rechtspflege in den einzelnen Staaten z. B. Art. 12 der Bundesakte über Einrichtung dritter Instanzen, Art. 29 der Wiener Schlufakte über sein Einschreiten bei verweigerter oder gehemmter Rechtspflege. e) Die gegen den Bundeszweck, Sicherung der einzelnen Bundesglieder unter sich und Deutschlands gegen Außen, gleichfalls verstoßenden Einmischungen in Rechtsangelegenheiten und die Souverainitäten der einzelnen Staaten durch die Bundesbeschlüsse von 1819, 1832 und 1834, die ganz an die alten Reichspolizeiordnungen und die späteren Reichsschlüsse erinnern.

Doch ist jede Beschränkung der Souverainitäten im Bundesstaat nur eine scheinbare; denn die Allgemeinheit und Macht der Bundesversammlung erscheint und ist ja nur wirklich in den Einzelnen, die in den Bundesbeschlüssen durch ihren eigenen Willen sich gebunden haben. Statt beschränkt, werden im Bundesstaat die einzelnen Souverainitäten nur gesichert. Doch nicht nur die Wissenschaft, schon die nationale Bewegung der Zeit hat die Nothwendigkeit der Reform des Bundes, der Fortbildung seines Naturzustandes entschieden. Man kann mehr Bund als Staat sehn, aber nicht Volk ohne Staat. „Aufgabe ist, sagt ein berühmter deutscher Staatsgelehrter, den Staat im Volksbewußtsein zu vollenden.“

II. Der Bundestag und die Territorialstände.

Der Bundestag ist die ständige Versammlung der Gesandten oder stummen Werkzeuge der einzelnen Bundesglieder, denen sie völlig verantwortlich sind, zur Wahrung ihrer souverainen Interessen. Krieg und Frieden geht nur die Fürsten an! Nur sie berührt (oder vielmehr berührt nicht, denn der Art. 50 Nr. 2 der Wiener Schlufakte wurde nie der Anwendung werth gefunden) die Repräsentation der deutschen Nation im Auslande. Gerade das, was eine Nation erhebt und adelt, das nationale Gesamtinteresse, ruht in der geheimen Wehrme zu Frankfurt.

So ergiebt sich denn 1) daß jede Ständeversammlung in den einzelnen Bundesterritorien eine Halbheit ist. Das wichtigste Recht eines Parlamentes, wie in England, fehlt ihnen, nämlich die Mitschaltung über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge, Nationalrepräsentation, selbst Religionsangelegenheiten, organische Einrichtungen und gemeinnützige Anordnungen. Bundesakte Art. 7, Wiener Schlufakte Art. 13.

2) Jeder Beschluß der Territorialstände hat keinen Halt mehr, seitdem der Bund, seinen Zweck verkennend, von Jahr zu Jahr polizeigewaltiger wird. Schon ist er ein vollendetes Polizeistaat; denn Vieles, was wir für schön hielten, hat er dem Reiche gelassen, nur nicht die Polizei, die doch ganz gegen den Begriff eines völkerrechtlichen Vereines ist.

Betrachten wir demnach die Territorial-Landstände genauer, insbesondere

im Verhältniß zum Reichsstaatsrecht, so gleichen dieselben nur mehr den alten Kreisständen, oder sie erscheinen vielmehr als Curien am Hofe der Fürsten oder ehemaligen Reichsstände, um hier einfach über Privatrechte, Particularinteressen und Steuern nach Lehn- und Hofrecht mitzusprechen. Die Staatsbürger der einzelnen Bundesländer oder Immunitäten erscheinen nur als Mittelfreie nicht Sendbarfreie, und sind so gewissermaßen noch Vasallen oder Ministerialen. Da, die Zahl dieser ist durch die Entziehung der Reichsunmittelbarkeit vieler Stände unverhältnismäßig vergrößert worden. Diese haben aber ihre Rechte noch nicht aufgegeben, die durch die Bundesakte Art. 6 nur auf die weitere Verathung der organischen Bundesgesetze verschoben waren, und bei der jetzigen Bundesreform, da sie bei der ersten bei Seite gelassen wurden, um so mehr gerechte Würdigung beanspruchen.

Allein, hätte inzwischen das Reich fortgebauert, so würden auch noch viele Andere Reichsständen oder Curiaftstimmen erlangt haben, während so dagegen die Zahl der Mediatistirten sich vermindern müßte. Hieraus ergiebt sich das für unsere Untersuchung wichtige Resultat, daß es höchst unbillig wäre, nur den Mediatistirten Curiaftstimmen im Plenum der ersten Bundeskammer zu geben. Deshalb erscheinen denn jetzt, zwar nicht nach dem Buchstaben des veralteten Reichsstaatsrechtes, wohl aber nach dem Geiste seiner Geschichte und mehr noch nach den Grundlagen des neueren Staatsrechtes, alle Mitglieder der ersten Kammern in den Bundesländern als berechtigt zur Standschaft beim Bunde, aber nicht jeder nach eigenem Recht, wohl aber alle nach dem Wahlprinzip.

So wären denn z. B. nach dem Reichsstaatsrecht auch die Glieder der zweiten Kammern freilich noch nicht als solche berechtigt zur Vertretung am Bunde durch ein neues Collegium oder ein Unterhaus, als welches aber gewissermaßen schon das reichsstädtische Collegium auf dem Reichstag erscheint, neben dem Churfürsten-Collegium und den zwei Bänken des Fürstenrates, welche als superiora collegia gegenüberstehen. Die Beseitigung dieses Unterhauses wurde schon vor der Auflösung des Reiches angebahnt, nämlich durch den Reichsdeputations-Hauptschluss von 1803, wo man den Reichsstädten ihr Stimmrecht über Krieg und Frieden nahm.

Aus diesem Allen ergiebt sich die Unmöglichkeit der Aufrichtung einer Nationalvertretung auf der Basis des Reichstages bei den geänderten Verhältnissen. Dagegen fordern Analogien nach dem Rechte der Geschichte allerdings gerechte Beachtung und die edelsten Vaterlandsfreunde haben bekanntlich schon bei der Gründung des Bundes eine reichsständische Verfassung vorgeschlagen.

Aus der Vergleichung der Wirksamkeit des Bundestages und der einzelnen Territorialstände folgt nun die Notwendigkeit einer Nationalvertretung am Bunde

1) als Bedingung zur wahren Freiheit und zur Vollständigkeit der Verfassungen in den einzelnen Bundesländern;

2) als ein Recht, und wenn das historische durch den Rhein- und Wienerbund für ewig aufgehoben seyn soll, so fordern wir es nach dem Rechte der Wissenschaft und der Consequenz, der Niemand sich verschließen kann und die schon andere Rechtsfazungen unseres heutigen Staatsrechtes ge-
staltet hat;

3) in untergeordneter Stufe kommen noch die Gründe der Zweckmäßigkeit in Betracht.

Durch vermehrte Commissionen ist nichts gewonnen; denn die Bundestags-Commissionen bestehen nur aus wenigen Bundesgliedern selbst, und die Bundes-Commissionen, welche nicht aus Bundesgliedern gebildet sind, werden doch ganz von der Bundesversammlung geleitet. Sie leiben demnach an denselben Ge-brechen, wie der Bundestag; denn sie handeln ohne den Rath des Volkes, und der parlamentarische Charakter fehlt.

Die Gelehrten-, Gesetzgebungs-, Post-, Zoll- und andere Congresse blei-
ben ihrer Natur nach nur einseitig und neben dem Bunde, der sie ignoriren
kann. So haben sie denn nicht einmal berathende Stimme für den Bunde.
Doch im Einzelnen werden sie fortwirken in erhöhter Lebenskraft. Ihnen ist
es gelungen, um so mehr das Volk zu berathen über seine Interessen, und die
Folgen dieser Einsicht bringen schon ihre Früchte. Das bleibe nun fernerhin
auch das Ziel der Wissenschaft, die Interessen der Nation zu durchdringen.
Die Vertreter am Bunde sollen sie zur politischen Wahrheit machen.

Als allgemeiner Endpunkt erscheint aber durchweg die Nothwendigkeit, daß
Deutschland auch in Bezug auf die Erreichung der Bundeszwecke
constitutionell organisiert werde. Die einzelnen Erstrebniße finden dann so-
gleich am Bunde selbst ihre Besprechung und Erledigung.

Namentlich hat sich erst in der neueren Zeit, sowie das Vereinigen in
Hinsicht auf Maß, Gewicht und Gelb, als neue dringende Bundesangelegenheit
das Erringen einer Einheit in der Gesetzgebung herausgestellt, wenigstens
in processualischer (wo mit Einführung der gleichfalls auf dem constitutionellen
Princip ruhenden Schwurgerichte leicht geholfen ist) und mercantilischer Hinsicht
(Wechsel-, Obligationenrecht). Wieviel Kraft-, Geld- und Zeitaufwand wäre
dadurch für die einzelnen Territorien, die während der 30 Friedensjahre ver-
geblich an Gesetzgebungen sich abmühten, erspart worden, und wieviel kann
noch erspart werden!

III. Natur und Competenz der Nationalversammlung beim Bunde.

Durch die Vertretung des Volkes oder der einzelnen Stände kammern am
Bunde erhalten erst die einzelnen Constitutionen ihre nothwendige Ergänzung
und der deutsche Bunde wird ein constitutioneller Bundesstaat.

Diese Versammlung ist aber nicht unbedingt mit dem englischen Parlament
zu vergleichen. England ist ein Staat, darum hat es ein einziges volles
Parlament. In Deutschland dagegen ist das parlamentarische Element geson-
dert, weil ein Bundesstaat, und erscheint demnach a) in der Versammlung
beim Bunde im Betreff der Bundeszwecke, b) in den einzelnen Territorial-
Stände kammern mit Particularinteressen.

Diese Verfassung des deutschen Bundes, weil Bundesstaates, ist demnach
eine ganz selbstständige, nicht nachgeäfft, sondern sich gründend auf die deutsche
Geschichte, die gegebenen Zustände und das constitutionelle Princip.

Das englische Parlament entspricht also nicht ganz unserem beantragten
Bundesparlament, das nur in Bundesangelegenheiten stimmt. Eben so wenig

aber entspricht dieses dem Reichstage; denn bei ersterem ist ein principiell geschiedenes Unterhaus.

Aus der bisherigen Darstellung folgt 1) das wichtige Ergebnis, daß in Bezug auf die Zahl nicht der Maßstab des englischen Parlamentes unbedingt angelegt werden darf. Ja, da den einzelnen Landständen die am meisten Zeit raubenden und zersplitternden Gegenstände zukommen, so scheint kaum die Hälfte im Verhältnis zu England notwendig. Die Gegenstände und Verhältnisse beim Bundesparlamente sind zu großartig, als daß sie eine so zahlreiche Repräsentation des Volkes erheischen, wie bei den Landständen, wo gewissermaßen Gemeinde- und Provinzialinteressen überwiegen. Unsere Versammlung beim Bunde soll die Mitte halten zwischen Vertretung bei bloßen Allianzen, wo nur die Fürsten Bevollmächtigte schicken, und zwischen einem Staatsparlament; doch wird der Punkt näher der Weisheit stehen.

Gerade aus der geringen Zahl folgt 2) daß dieser Nationalversammlung der Vorwurf einer Centralisation, die von den Gegnern zum Stichwort geworden ist, eben so wenig treffen kann, als einst Griechenland und jetzt die Schweiz oder die uniten Staaten Nordamerikas.

Eine Centralstadt, wie im Römerreiche oder in Frankreich, ist in Deutschland, wie in jedem Bundesstaate, unmöglich.

Was nun die Competenz des Bundesparlamentes betrifft, so ergiebt sich dieselbe einfach aus den Bundeszwecken.

Dazu kommt namentlich für den ersten Zusammentritt als besondere Aufgabe die Reform des Bundes, die Fortsetzung der Art der Volksvertretung und die Geschäftsordnung.

Der Zusammentritt dieser Nationalversammlung erfolgt auf Berufung des Bundes, wenn dieser sich an die Spitze der Bewegung stellt, oder nimmt nach dem freien Associationsrecht einen gesetzlichen Anfang.

IV. Bildung (insbesondere Wahl und Zahl) des Bundesparlamentes.

Dasselbe bildet sich durch Vertretung der Kammern am Bunde, durch Gesandte, welche die Stände kammern aus ihrer Mitte wählen. Durch die Wahl allein ist eine wahre Volksrepräsentation möglich. Daß aber die Territorialstände unter sich wählen, ergiebt sich nicht bloß historisch daraus, daß die Reichs- die Kreisstandeshalt voraussetzt, sondern auch aus anderen Gründen. Fürsten die Stände auch Männer außerhalb der Kammer wählen, so würden sich die Stimmen zersplittern, und es könnten Personen gewählt werden mit nur sehr geringer relativer Majorität. Durch Wahl aus der Mitte der Stände selbst wird die Bildung des Bundesparlamentes viel natürlicher und leichter, und wer in einer Territorialkammer gesessen, bringt auch wahrscheinlich eine genauere Einsicht in das Treiben und Bedürfnisse der Bundesländer, und so des Bundes selbst mit, als ein Anderer. Als notwendig stellt sich vielmehr eine baldige Besserung der Wahlgesetze in den einzelnen Bundesterritorien dar, wenn eine getreue Volksrepräsentation beim Bunde statt finden soll.

Wer fürchtet, daß so nur Ministerielle zum Bunde kämen, der bedenke, daß hier (wenn weder Hegemonie, noch Kaiser oder Nationalministerium) dieser

Unterschied wegfällt. Als Wähler handeln Alle frei (wie unsere ständischen Wahlen der Präsidenten und Ausschüsse beweisen) und Mancher, der einem Minister gegenüber gebunden und bei Particularinteressen läufig ist, hat ein Herz fürs große Ganze und für das gemeinsame Vaterland. Auch ist ja nicht in allen Kammern die Majorität entschieden servil, und wenn es der Fall ist, so sind direkte Wahlen keine Schützwehr, wie ja gerade die Wahlen für die Territorialkammern beweisen.

Nun entsteht die weitere Frage, ob das in Deutschland herrschende Zweikamersystem auch beim Bunde seine Anwendung finden soll. Jedenfalls ist nur hierdurch eine organische Zusammensetzung des Bundesparlamentes möglich. Das Zweikamersystem ist durch den allgemeinen Grund seiner Entstehung gegeben, nämlich durch das Erscheinen von geborenen (oder deren Gesandten) und gewählten Ständen.

Wir haben nun zunächst für die erste Kammer die Bundesglieder, für die zweite die von und aus den einzelnen zweiten Kammern gewählten Abgeordneten. Hiermit würde aber eine Ungleichheit in der deutschen Verfassung entstehen, wenn die Mitglieder der ersten Kammern, die mediatischen und erblichen Ständesherren sowie die hohe Geistlichkeit, übergangen blieben. Diese wäre auch nicht gehoben, wenn etwa die zweite Kammer auch Mitglieder der ersten Kammer wählen würde, aber nicht beide Kammern in einem Plenum vereinigt die Stände zum deutschen Unterhaus wählen würden.

Hier muss eine Modification bei Vertretung der Kammern, eine Analogie des Reichstages zur Anwendung kommen, wonach die Ständesherren und die hohe Geistlichkeit beim Reichstag die geistliche und weltliche Bank des Fürstenraths einnahmen, die mit dem Churfürsten-Collegium den Anfang eines Oberhauses bildete *).

Die ersten Kammern wählen demnach (da sie das Standschaftsrecht nach heutigem Staatsrecht nicht mehr aus eigenem Recht ansprechen können) etwa die Hälfte weltlicher Reichsräthe im Verhältnis zu der Anzahl der von der zweiten Kammer Gewählten. Ist die Zahl eine ungerade, dann wird Einer mehr gewählt.

Dazu kommt noch die gesammte in den oberen Kammern sitzende hohe Geistlichkeit der anerkannten Kirchen. Hier rechtfertigt sich eine Ausnahme von dem Wahlprinzip 1) durch die geringe Anzahl derselben, 2) weil die Wähler nicht Vertreter der Kirche sind, deren Interesse die Gewählten zunächst währen sollen.

*) Der Reichstag bestand aus 3 Collegien der verschiedenartigen reichsständischen Personen, nämlich I. aus dem Collegium der Churfürsten, die aber, was in der letzten Zeit immer allgemeiner wurde, nicht persönlich kamen, sondern Gesandte schickten; das II. Collegium bildete der Fürstenrath, d. h. der hohe Adel. Hier unterschied man 2 Bänke: 1) die geistliche Bank mit 37 Stimmen, nämlich 35 Viril- und 2 Curiasstimmen der schwäbischen und rheinischen Prälatenbank; 2) die weltliche Bank mit 63 Stimmen, nämlich 59 Viril- und den 4 Curiasstimmen der westphälischen, wettinerischen, schwäbischen und fränkischen Grafencurie. Das III. Collegium bildeten die 51 deutschen Reichsstädte seit dem westphälischen Frieden. Das von hatte die rheinische Städtebank 14, die schwäbische 37 Stimmen.

Diese bilden zusammen im Rathe der Bundesfürsten ein Collegium, wo-
durch die Souveräne sich mit zwei conservativen Elementen verstärken, welche
dazu mit einigen Curiastimmen begabt sind, etwa jede Bank mit einer Stimme
im engern Rath und mit 2 im Plenum.

Diese zwei Kammern sprechen und stimmen aber zusammen in einer
Versammlung. Keine *ratio in partes* mehr!

Die Mitglieder dieser Curien brauchen aber nicht nothwendig zu erscheinen,
wohl aber die Stände des Unterhauses. Für Letztere sind Strafen für die
Bundeskasse in diesem Falle festzusezen, und Ersatzmänner zu wählen.

Was nun die Zahl der Mitglieder des Unterhauses betrifft, wonach sich
auch die Anzahl für die Curien der ersten Kammer richtet, so gibt es einen
doppelten Maßstab:

1) nach dem Prinzip der Souveränität oder Gleichheit der Bundesglie-
der, wonach jedes Bundesglied im Plenum stimmberechtigt ist;

2) nach dem parlamentarischen Prinzip oder nach der Einwohnerzahl.

Nach ersterem würde bei strenger Durchführung, nach der Stimmenzahl
im Plenum, das Absurde herauskommen, daß Österreich oder Preußen mit je
10 Millionen nicht mehr Vertreter zum Parlament schicken würden, als die
4 freien Städte oder daß das deutsche Volk nur mit 69 Stimmen vertreten
würde, welche geringe Anzahl sowohl gegen die Idee der Volksvertretung als
gegen das parlamentarische Prinzip ist.

Aus den Stimmen im Plenum beim Bundestag läßt sich nur die Rück-
sicht folgern, daß jedes Bundesglied das Recht hat, wenigstens einen Depu-
titen zu schicken und mindestens so viele, als es Stimmen im Plenum hat.

Auch ein Maximum läßt sich folgern, etwa daß keiner der großen Sta-
ten mehr stimmberechtigte Vertreter ins Unterhaus schicke, als der Bund Glie-
der oder Stimmen im Plenum zählt. Keineswegs läßt sich aber von da auf
eine bestimmte Zahl schließen; denn

1) in Bundesangelegenheiten und in einem Bundesstaat ist jede Be-
schränkung der Souveränitäten nur eine scheinbare, da diese Beschränkung schon
im Bundesvertrag ihren Ursprung hat und aus dem Begriffe folgt. Sieh oben
Abschnitt I. gegen Ende.

2) Einige Beschränkung liegt schon in der bisherigen Bundesverfassung,
da einige Stimmen von den 17 des engern Raths Curiastimmen mehr
kleinerer Bundesglieder sind. Andererseits sind aber auch die großen Staaten
dadurch beschränkt, daß jeder nur 4 Stimmen im Plenum hat, während die
4 freien Städte auch schon 4 Stimmen der 69 im Plenum haben.

3) Der Hauptpunkt der Souveränitäten bleibt aber doch, insofern die
Bundesglieder wie bisher im Bundestag so jetzt in der ersten Bundeskammer
ihre Stimmen führen, wo dann immer noch eine Stimme weniger als die ge-
setzliche Majorität die Beschlüsse der zweiten Kammer vernichten kann, da diese
ohne Zustimmung der ersten Kammer nicht selbstständige Gültigkeit haben.

Aus meiner Erörterung folgt, daß das parlamentarische Prinzip gerechte
Berücksichtigung finden muß. Dieses fordert aber eine größere Versammlung
und eine gerechte, constitutionelle Vertretung der Nation. Nur dann wer-
den diese Reichstände ihre eigentliche Bedeutung erreichen und bewirken, „daß

der Staat in das subjektive Bewußtsein des Volks tritt, und daß es an demselben Theil zu haben anfängt."

Abgesehen von den schon angeführten Beschränkungen der Zahl zu Gunsten der Gleichheit und Unabhängigkeit der Bundesglieder, nämlich der Aufstellung eines Maximums und Minimums ist noch durch die Abstimmung eine Beschränkung möglich, welche allerdings unsere Beachtung verdient.

Dieses könnte 1) der Fall sein durch Aufstellung eines Verhältnisses der Vertretung und Abstimmung. Allein so wäre die Volksvertretung nur ein Blendwerk, die Stimme des Volkes würde nicht vernommen.

Dagegen ist 2) die Festsetzung eines Stimmen-Minimums zu gewissen oder allen Schlüssen, wie denn schon das Plenum gegen die absolute Majorität im engern Rath Zweibrüttelmajorität festzte, gewiß zu billigen. Ebenso muß die Zahl der zu einer Sitzung nothwendig Anwesenden bestimmt sein.

Nach dieser genaueren Darstellung und mit Berücksichtigung der Forderungen des souveränen und parlamentarischen Princips wird es uns jetzt leicht sein, eine bestimmte Regel bezüglich der Zahl und ein befriedigendes Resultat zu finden.

Da nach dem souveränen Princip oder der Maxime des bündesstaatlichen Gleichgewichts jedes Bundesglied, das Stimme im Plenum beim Bundesstag hat, wenigstens einen Volksvertreter schicken muß, nun aber über 20 Bundesglieder, also über die Hälfte, nur eine Stimme und dazu nicht einmal 200,000 Einwohner haben, ja, viele weniger als 100,000, so ergibt sich für die Parlamentswahl als Regel, daß

1) mindestens 100,000 einen Volksvertreter schicken, aber auch nicht mehr, da schon im Verhältniß zu 100,000 die 2 großen Staaten mit je 10 Millionen eigentlich jeder 100 Vertreter schicken sollte, wonach sich die Zahl des Unterhauses auf 350 belaufen würde, also mehr als die Hälfte des englischen Unterhauses*). Wir haben aber oben (Abschnitt III.) gezeigt, daß auch weniger als die Hälfte genügt und haben auch in diesem Abschnitt erst als Forderung und Folgerung des souveränen oder bündesstaatlichen Princips hingestellt, daß die Zahl der Volksvertreter eines Bundeslandes die Anzahl der Bundesglieder oder ihrer Stimmen im Plenum nicht überschreiten soll. Es folgt daher eine weitere Regel:

2) jeder Staat mit mehr als 100,000 Einwohnern schickt für jedes volle 100,000 einen Volksvertreter, der in und aus zweiten Kammer gewählt ist. Keine besonderen oder direkten Wahlen, so wenig als man in einem constitutionellen Staat für besondere Gegenstände besondere Vertreter neu wählt!

*) Im englischen Unterhause sitzen bekanntlich 658 Deputirte, von denen auch England 471 (143 der Grafschaften, 4 der Universitäten und 324 der Städte und Flecken) kommen, auf Wales 29 (15 der Grafschaften, 14 der Städte und Flecken), auf Schottland 53 (30 der Grafschaften, 23 der Städte und Flecken), auf Irland 165 (64 der Grafschaften, 2 der Universitäten, 39 der Städte und Flecken.)

Zu berücksichtigen ist übrigens, daß das europäisch-britische Reich 10 Millionen weniger als der deutsche Bund zählt. — Zum Unterhause der nordamerikanischen Union, zur Assemblée, senden je 50,000 Kreise einen Deputirten. Außer dieser Assemblée besteht der Kongres zu Washington noch aus einem Senate, wozu jede Provinz oder jede der vereinigten Freistaaten 2 Rathsherrn schickt.

Dieses Verfahren findet bei ungefähr 10 Bundesländern Statt, namentlich noch bei den Staaten, die 1 Million in der Einwohnerzahl überschreiten, so Baden, Sachsen, Hannover und Württemberg. Erreicht ein Staat 2 Millionen (20 Volksvertreter), dann ist nach den früher entwickelten Principien eine Beschränkung geboten und diese zweite Regel lässt sich füglich so fassen: a) ein Staat über 2 Millionen wählt nicht mehr als 20 Volksvertreter, so lange er nicht die Einwohnerzahl von 5 Millionen erreicht (wie Bayern), b) ein Staat von mehr als 5 aber nicht 10 Millionen wählt 25 (findet jetzt keine Anwendung, da Bayern noch nicht 5 und Preußen schon 10 Millionen hat), c) Staaten über 10 Millionen, wie Preußen und Österreich wählen 30.

Nach dieser Berechnung, die man sowie das verhältnismäßige Abnehmen bei den größern Bundesgliedern, als auf das bundesstaatliche Gleichgewicht und das **Verhältniß der rein constitutionellen Staaten zu den andern** sich gründend, allgemein annehmbar finden wird, berechnet sich das deutsche Unterhaus auf ungefähr 190 Mitglieder, gewiß eine Vertrauen erregende Zahl, wenn man noch dazu die zum Oberhaus tretenden Curien der ersten Kammern vor Augen hat.

Sollte die Mehrzahl gegen meine oben angeführten Gründe diese Anzahl nicht genügend finden, so ist eine Vermehrung nur so möglich, daß die Zahl der 3 großen Staaten sich verdoppelt, die auch dann noch nicht der gleichmäßigen Berechnung nach je 100,000 entspricht und zugleich die Zahl der 69 Stimmen im Plenum noch nicht erreicht, da Bayern 40, Preußen und Österreich je 50 wählen würden. Auch würden dadurch die rein constitutionellen Staaten noch nicht überwogen.

So sehr ich für diese Vermehrung stimme, so können doch gegen diese Vermehrung Gründe geltend gemacht machen. Außer den Nachtheilen einer zu großen Centralisation (sieh oben Abschnitt III.) würde dadurch vielleicht 1) das ganze Beginnen schwieriger und kostspieliger und die Feinde der Volksrepräsentation würden die Sachen dann leicht als unpraktisch verschreiten;

2) dieses würde in allen einzelnen Bundesländern einen niederen Census und überhaupt eine größere und allgemeinere Volksvertretung voraussehen, die noch nicht errungen ist; jedenfalls soll aber jene Vermehrung nur suspendirt sein!

3) muß man bedenken, daß einige Curiastimmen zur hohen Bundeskammer hinzutreten, die zwar vom Hause aus conservativ sind und zu den fürlschen Interessen neigen, andererseits aber auf das Engste mit dem Volke verwachsen sind, so daß das Volkseinteresse auch einen Theil hat an deren, sogenannten souveränen, Stimmen.

V. Fortsetzung.

Wir haben im vorigen Abschnitt das feste unveränderbare Grundgebäude des Bundesparlamentes dargestellt. Nun wollen wir versuchen, auf demselben noch einige Zusätze zu gründen, nämlich Curien mit blos berathenden Stimmen.

I.

Nicht blos eine Vertretung des Volkes oder der Kammern erscheint mir nothwendig, sondern auch der Gerichte, nicht blos der gesetzgebenden, sondern

auch der vollziehenden oder richterlichen Gewalt. Die Nothwendigkeit der Beziehung der Träger des Rechts ergibt sich daraus, daß das Recht der Merv jedes Staates und Bundesstaates ist. (Sieh oben Abschnitt I.) Auch finden wir dies schon in England anerkannt, wo im Oberhaus bekanntlich auch die 15 Oberrichter von England sitzen mit berathender Stimme *).

Demnach würden alle Gerichtshöfe dritter Instanz, deren nicht zu viele in Deutschland sind (für die kleineren Staaten von weniger als 300,000 Einwohnern sind durch die Bundesakte Art. 12 für mindestens 300,000 ein oberster Gerichtshof angeordnet worden) einen Richter aus ihrer Mitte wählen und schicken.

Diese hätten a) das Recht, bei allen Sitzungen des Oberhauses mitzusprechen, könnten in Ausschüsse gewählt werden, referieren, nur nicht stimmen, um nicht etwa künstlich ein bürokratisches Element in der ersten Kammer und im Bundesparlamente zu schaffen.

Die Hauptbestimmung der Beziehung dieser Abgeordneten der höchsten Gerichtshöfe wäre aber, b) neben dem Bundesparlamente einen höchsten Nationalgerichtshof zu bilden, dessen Gründung von Jedermann für nothwendig erkannt werden muß, auf keine andere Weise aber leichter einzuführen ist.

Dieses Richtercollegium würde in öffentlicher und mündlicher Sitzung die Beschwerden zwischen Volk und Regierungen, die hier persönlich sich gegenübertragen können, schlichten.

Eine Jury, zur Hälfte aus Mitgliedern des Oberhauses (ausgenommen die dabei beheiligten Bundesglieder oder deren Gesandten), zur Hälfte aus Mitgliedern des Unterhauses bestehend, könnte dabei die Schuldfrage beantworten.

III.

Als zweites, jedoch zum Unterhaus hinzutretendes, berathendes Element erscheinen die höchsten Unterrichtsanstalten oder die Hochschulen. Wir meinen aber damit keine Vertretung der Intelligenz, die nunmehr Gemeingut geworden ist. Dieser Antrag rechtfertigt sich vielmehr a) aus der Bedeutsamkeit der Schule für Staat und Kirche; b) aus der Geschichte, woher wir wissen, daß die Universitäten beim Reichstag auf der Prälatenbank im Fürstenrath saßen, (damals dankten sie dieses freilich mehr ihrem Grundbesitz); c) weil sie seit dem Sturze des deutschen Reiches die kräftigsten Träger des deutsch-nationalen Gemeinsinns waren und diese Aufgabe auch für die Zukunft haben.

Demnach hätte jede Universität (also namentlich auch die österreichischen) die Befugnis, wenn nicht schon ohnedies ein Vertreter derselben von der zweiten Kammer für das deutsche Unterhaus gewählt worden, zumal also jede in den Ländern, wo sie nicht einmal für die Territorialständekammer einen Deputierten wählen dürfen, die Befugnis, einen aus ihrer Mitte (oder auch einen Andern) für das deutsche Unterhaus zu wählen.

Dieses geht um so leichter, da die Zahl nur eine sehr geringe ist.

*) Das englische Oberhaus besteht aus 417 Lords, worunter 26 englische Bischöfe und 4 irändische Wahlbischöfe.

III.

Der *Associations-Trieb* der Gegenwart muß gleichfalls zur Besprechung des Bundes-Parlamentes benutzt und die nationalen Strebniße der bisher unabhängigen vom Bunde bestehenden Vereine, vor Allem des Zollvereins, von der Nationalversammlung aufgenommen, absorbiert werden. Da jedoch viele nationale Unternehmungen *Sachverständige* voraussezgen, so folgt, daß der Bundesstag oder das Unterhaus, wer eben die Initiative ergreift, gut thut, einzelne Vorlagen, wo *Sachverständige* nöthig sind (wie beim Post-, Wechselrechts-Congress u. a.) von außerordentlichen (freiwilligen Vereinen oder) gewählten Deputationen außerhalb des Parlamentes anfertigen und vorberathen zu lassen.

Diese Deputationen erhalten dann auch die Befugniß, beim Bundesparlament die Sache darzustellen und zu begründen. Eine solche Deputation (die stets auch aus Mitgliedern des Bundesparlamentes bestehen kann) ist namentlich von den Regierungen immer in Zollvereinsachen zur Nationalversammlung abzuordnen.

Ferner folgt 2) daraus, sowie aus der Idee einer vollkommenen Volksvertretung überhaupt, daß auch die Commissionen beim Bundesstag, welche durch die Bundesreform nicht schon ohnedies unnütz werden, nicht mehr blos aus Bundesgliedern bestehen können, sondern zum Theil auch aus Volksmännern bestehen müssen, gleichviel nun, ob diese vom Unterhaus aus seiner Mitte gewählt, oder, zumal wo besondere *Sachverständige* nöthig sind, solche gewählt werden, die nicht im Unterhause sitzen.

VI. Ort und Zeit. Die ersten Wahlen und die Diäten.

Als geeignetster Ort erscheint für das erste Mal unzweifelhaft Frankfurt; für die Folge aber abwechselnd, entsprechend dem Gebrauche der heutigen Gelehrten-Versammlungen, der schweizerischen Tagsatzung und dem früheren Reichstag, das andere Jahr Berlin, dann Wien, dann München, endlich wieder Frankfurt, d. h. jedes Jahr in einer anderen Weltgegend, zur besseren Einsicht in die Lage des Vaterlandes und zur gleichmäßigeren Vertheilung der Reise-Kosten.

Die Kosten für die Stände des Unterhauses, wobei man für einen Deputirten überstimmend mit der franzößischen Nationalversammlung eine Entschädigung (indemnité) von 25 Francs täglich berechnen mag, sind beziehungsweise von den einzelnen Bundesländern zu tragen und werden andererseits durch Concentrirung und Beschleunigung der Geschäfte erspart. Ebenso ist's mit den Kosten für das Hülfspersonal des Unterhauses. Diese Kosten durch Bundessteuern und aus der Bundeskanzleikasse zu bestreiten, kann man den größeren Staaten nicht aufbürden, da die kleinen Bundesländer noch eine unverhältnismäßige Bevorzugung und Anerkennung ihrer Souverainität dafür ansprechen!

Die Mitglieder der Curien des Oberhauses erhalten natürlich keine Entschädigung und sind auch nicht gebunden, bestimmt zu erscheinen.

Was die Zeit des Zusammentritts betrifft, so ist klar, daß es nicht lange nach dem Zusammentritte der franzößischen Nationalversammlung (am 20. April) seyn kann.

Möchte es uns gelingen, schon bis 8. Juni, dem Stiftungstage des deut-

ischen Bundes, jubelnde Föderativfeste zu Ehren einer hessern Bundesverfassung feiern zu können.

Für die Folge möchte auch das Septembermonat das eigentliche Congreß-
Monat der Gegenwart und gerade vor Beginn der einzelnen Ständeversamm-
lungen passend seyn. Doch passender scheint immer Mai (Malsfeld) und Juni, die
Zeit unmittelbar nach den Ständeversammlungen der einzelnen Territorien. Für
das erste Mal wäre eine längere Verschiebung als bis zum 30. Mai jedenfalls
zu missbilligen.

Das Bundesparlament, wie wir es gezeichnet haben, ruht auf der Ver-
tretung der Kammern am Bunde und setzt somit voraus:

- 1) daß in allen deutschen Ländern landständische Verfassungen bestehen,
- 2) daß bis zum angegebenen Tage alle diese getagt und gewählt haben.
Wo noch keine constitutionelle Verfassung besteht, wie in Ostreich, wählen die
einzelnen Kreisstände die auf die Provinzen treffende Anzahl Volksvertreter zum
Bunde. Kommen auch diese bis zum angegebenen Tage nicht zusammen oder
tritt ein anderes Hinderniß ein, so wählt eine Bürgerversammlung jeder
Hauptstadt die Volksvertreter zum ersten Parlament. Dasselbe würde der Fall
seyn, wenn bis dahin in einem constitutionellen Bundeslande nicht getagt würde.

Die in einem Bundeslande in's Parlament gewählten Vertreter kommen
so lange jährlich zum Bunde, bis die Territorialstände wieder zusammenge-
kommen sind und Andere gewählt haben.

VII. Geschäftsordnung und Garantie der neuen Bundesverfassung.

1) Diese Reichsstände versammeln sich jährlich ohne besondere Ladung an
demselben Tage. Die erste Handlung des Unterhauses ist stets die Wahl von
2 Präsidenten und Sekretären.

2) Die Bundesfürsten brauchen nicht selbst zu erscheinen, so wenig als
sonst die Fürsten beim Reichstag.

3) Jede Kammer hat die Initiative zu Gesetzesvorschlägen.

4) Keine Kammer kann einen gültigen Beschuß fassen, ohne Zustimmung
der andern.

5) Die bisherige Einstimmigkeit bei mehreren Punkten am Bundestag
fällt weg, weil die Garantie, die bisher bei solchen Punkten in der Einstim-
migkeit lag, mehr als ersetzt wird durch die Einführung einer zweiten Kammer,
durch die parlamentarische Debatte und durch die zwei Majoritäten.

Gerade so würde z. B. auch die Einstimmigkeit (Zwölfstimmigkeit) der
Zurh unnütz und überflüssig erscheint, wenn man eine doppelte Urtheilsjurh ein-
führt (was aber die Geschichte als unpraktisch erwiesen hat) und zu einem
Urtheil dann zwei Majoritäten d. h. 14 (2 × 7) Stimmen hätte. Deshalb
kam auch in England, wo selbst bis auf die neuere Zeit eine doppelte Urtheils-
jurh eintreten konnte, (abgesehen von der daneben doch geltenden und zuerst
sprechenden Anklagejurh) öfters als Missbrauch Entscheidung nach einfacher
Majorität auch nur einer Urtheilsjurh statt.

Auch auf dem Reichstag stimmte jedes Collegium nach Stimmenmehrheit.

6) Die Volksvertreter sitzen frei im Unterhause. Auch die Opposition
mag sich zusammensezen auf der Linken. Auch die Curien der ersten Kammer

werden nicht mehr in 2 Bänke geschieden, wie beim Reichstag. Nur die Trennung in zwei Häuser nach den anerkannten constitutionellen Grundsätzen lässt sich festhalten. Eine weiter ausgeführte Sonderung könnte gefährlich werden. Man erinnere sich an die französische Nationalversammlung von 1789, wo die strenge Absonderung der 300 Deputirten des Adels und der 300 der Geistlichkeit von den 600 des dritten Standes (tiers état) am 17. Juni den ersten Bruch und alsbald die Revolution herbeiführte.

Daß die folgende Zeit das Zweikammersystem überhaupt aufheben wird, wer wollte es bezweifeln? Warum sollte auch, sagt man, das conservative Element oder die Erfahrenheit des Senats nicht auch in einer allgemeinen Versammlung sich geltend machen können?

7) Die Sitzungen sind öffentlich.

8) Die Stimmen derjenigen Fürsten, die es verschmähen, selbst im Parlament zu erscheinen, müssen gleichfalls durch ihre Bevollmächtigten öffentlich abgegeben werden.

9) Da kein Beschuß ohne Zusammenstimmung beider Bundes-Kammern mehr zu Stande kommt, so werden die einzelnen Territorialstände von nun an in ihren Ländern keinen Bundes-Beschluß mehr gelten lassen, der nicht von den zum Bunde gesandten Vertretern, d. h. verfassungsmäßig berathen ist.

Sollten einmal die Bundesfürsten, statt die Reichsstände zu berufen, einen einseitigen Beschuß fassen, so sind a) die Bundesgesandten, welche ihre Stimmen dazu gaben, als Organe eines verfassungswidrigen Willens in diesem Halle auch dem Parlamente verantwortlich und werden von diesem wegen Hochverrats vor den hohen Nationalgerichtshof gestellt. b) Jeder Minister, der in einem Bundeslande einen solchen einseitigen Beschuß durchführte, ist außerdem den treffenden Territorialständen verantwortlich, und kann auch von diesen in Anklagestand gesetzt, und zur Verantwortlichkeit gezogen werden. Nur die Noth kann einseitiges Beschließen und Handeln ohne Beirath der Reichsstände (die aber jedesmal vielleicht ebensobald sich vereinigen können, als der Bundestag sich verständigt) entschuldigen. Die Verufung der Stände müßte aber jedenfalls doch sogleich geschehen. Geschieht dieses nicht, so versammeln sich die Reichsstände, ohne andere Auflorderung als die eines ihrer Präsidenten, und ziehen den Bundestag zur Rechenschaft.

Auf diese Weise erscheint der deutsche Bundesstaat ebenso und vielleicht mehr gesichert, als durch Aufstellung eines selbstständigen, verantwortlichen Bundes- oder Nationalministeriums oder gar eines Kaisers. Das Beispiel der nordamerikanischen Union mit dem alle 4 Jahre gewählten Präsidenten und seinen 4 Ministern paßt nicht für Deutschland. Die Union ist ein Verein von Freistaaten, die in ihrer eigenen innern Verwaltung völlig unabhängig sind; Deutschland aber ist ein Verein von Monarchien. Was dort zum Heile, würde hier Gifft seyn. Ein Bundesfürst als Kaiser würde stets, statt den Bund im Auge zu haben, die verliehene Macht zu Territorial- und Familien-Interessen benützen. Hat uns denn unsere Kaisergeschichte noch nicht klug gemacht!

10) Als weitere Garantien der Bundesverfassung erscheint noch der Eid der Fürsten und des Parlaments und

11) eine allgemein durchgeführte Volksbewaffnung. Das Heer, das übrigens auch auf die Bundesverfassung beeidigt wird, wird ohnedies dadurch vermindert

werden und kann ebenfalls nicht gegen einen auswärtigen Staat oder gegen ein Bundesland aufgeboten werden, ohne Bundesverfassungsmäßigen Beschluß.

Wer glaubt, daß ohne Kaiser die Bundesbeschlüsse keine Executivgewalt hätten, der denke an die Execution längst in der Schweiz.

Ist nun durch die angeführten Einrichtungen der Bundesstaat nicht hinlänglich geschützt? Wozu noch ein Bundesministerium, wozu selbst direkte Wahlen außerhalb der Kammern, die nur neuen Aufwand von Zeit und Arbeit fordern? Die Folge wäre zu große Centralisation. Eine kräftigere Leitung aller Kräfte ist nur zur Zeit eines Krieges geboten, wo eben, wie einst der von Kaiser und Reich ernannte Reichsgeneralissimus, ein Oberbefehl des Bundesheeres in Händen hat. Zur obersten Leitung der Bundes- und Nationalversammlung genügt der bisherige Präsidialgesandte, oder es wähle das gesammte Oberhaus jährlich einen Präsidenten aus seiner Mitte.

12) Die Ernennung der Nationalrepräsentanten im Ausland (die Gesandtschaften der einzelnen Bundesländer hören auf) und der hohen Bundesstellen (für Post, Münz, Mauth, Krieg) mag gleichwohl den 3 größeren Staaten im Turnus überlassen werden.

Wir wollen aber keine Hegemonie, wie auch keinen Kaiser und keine Republik; alle würden unter jzigen Verhältnissen nur zum Despotismus führen, und die gründliche Durchbildung der constitutionellen und volksthümlichen Prinzipien im Keime verkrüppeln. Ein einiger Bundesstaat, gewissfermassen ein constitutioneller Freistaat der souverainen Fürsten und Völker: das ist es, was Noth thut!

VIII. Schlußbemerkungen.

Möchten diese durchaus kategorisch hingestellten, und, wie wir scheint, auf Geschichte und Politik, Recht und Freiheit gegründeten Anträge, worin die meisten seit langer Zeit geäußerten Wünsche berücksichtigt sind, zur schnelleren Einigung in dieser Sache nützlich seyn! Möchte man namentlich sogleich in angegebener Weise zur Wahl des Unterhauses schreiten, da man sich über das Zahlverhältniß der Volksvertretung ohnedies schon allgemein vereinigt hat. Dieses muß dann sogleich die bestimmte Form der neuen Bundesverfassung berathen.

Soviel steht fest, daß gerade diese Berathung der Verfassung schon von einem nach der Idee einer wahren Volksrepräsentation gewählten Parlamente geschehen muß. Eine Berathung mit nur 17 oder 69 nach der einmal angenommenen Souverainitäts-Fiktion von den Regierungen ernannten Vertretern des Volks, wäre von vorn herein eine Missachtung des Volkes und ein Verkennen der Zeit.

Eine Reform in dem Abstimmen der Bundesglieder muß diesen überlassen bleiben. Jedenfalls scheint es gerathen, das Stimmen im Plenum theilweise zu ändern oder völlig auszugleichen oder besser ganz fallen zu lassen, und nur das Stimmen des engen Raths beizubehalten, wodurch von nun an die 27 kleineren Bundesglieder nurmehr als 6 Curien im Betracht kämen und eine größere Annäherung des Volkes erreicht würde.

Man hat vorgeschlagen, auch die deutschen Provinzen außerhalb des Bundes vertreten zu lassen. Allein hiermit würde der Rechtsboden verlassen und die Schwierigkeit vergrößert. Erst ein einiger gekräftigter Bund; dann werden wir mit doppelter Freude den fremden Brüdern die Hand reichen.

Nun wohl denn, lasst uns jetzt schon willkommen heißen den schönen Tag, wo die deutschen Volksvertreter aufbrechen werden vom Rhein und der Donau, von der Elbe und Weser, von den Alpen bis zu den Meeren, von Franken und Hessen, von Schwaben und Bayern, von Sachsen und Westphalen, von Holstein und der Mark, von Throl und Böhmen, von Steiermark und Illyrien, von Hamburg und Triest! Wie wird da erst Deutschland seine Größe fühlen und über seine Interessen sich verständigen, von fremder Hülfe sich befreien und im Ausland die Seinigen schützen können! Ja von dieser Sache hängt der Frieden Deutschlands und Europa's ab.

Eine neue Zeit hat begonnen, und bei der wärmsten Aufforderung zur thätigen Einheit und einigen Thätigkeit preise ich glücklich meine Zeitgenossen, die den Aufgang der Freiheit schauen.

Mit ihr wird das Völkerleben sich verschönern und Wissenschaft, Poesie und Kunst sich verjüngen. Ja, Frankreich, dein Shakespeare ist schon geboren, wenn wir ihn auch noch nicht kennen, der die Ludwige und die Nemesis zeige, wie sie das französische Königthum gestürzt!

Urgentiam Romana. IIIV

München 1848.

Druck und Verlag von Georg Franz.